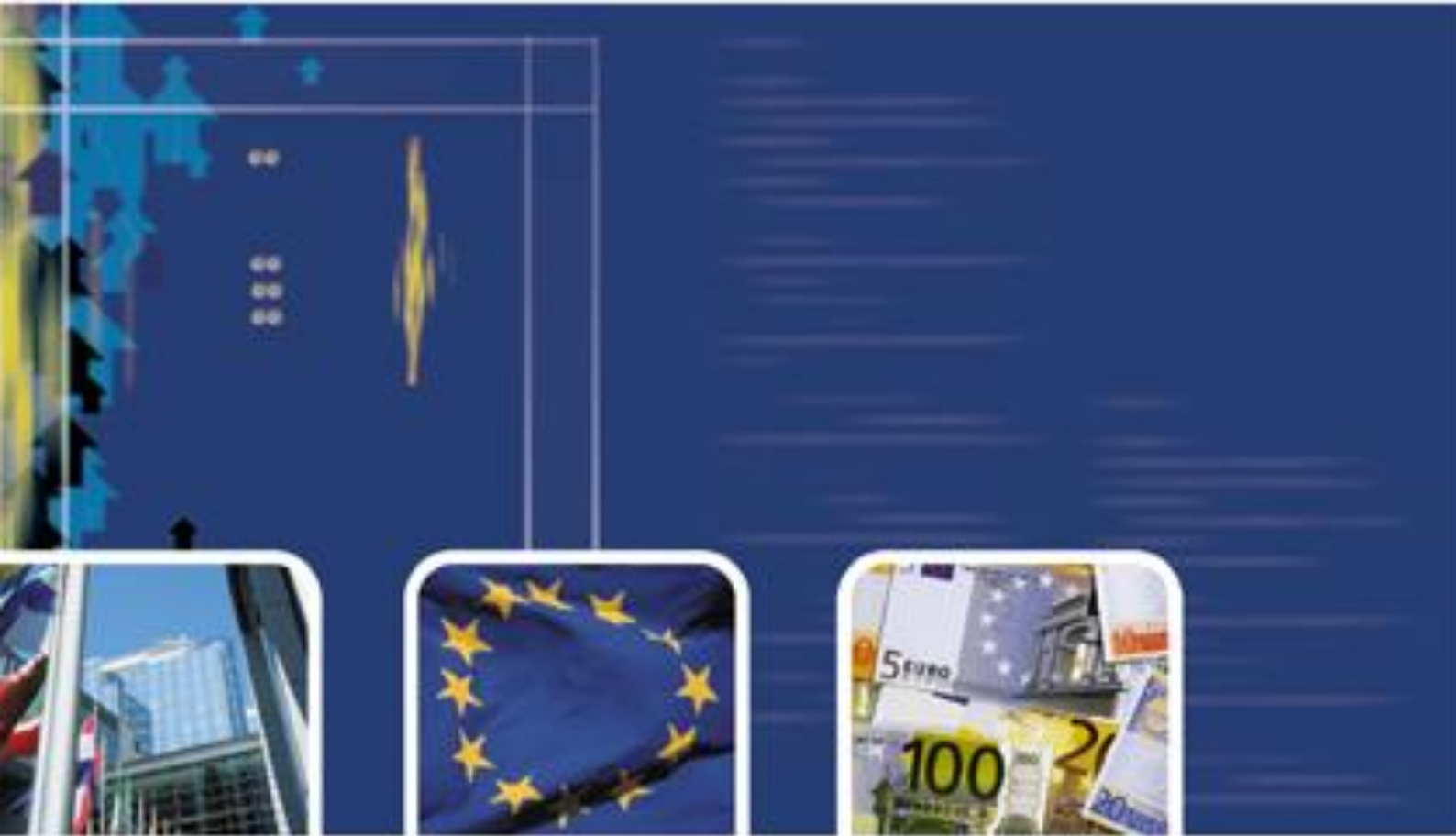


Vorläufige Version



Positionspapier der Wirtschaftskammer Österreich

## RICHTLINIENVORSCHLAG INDUSTRIELLE EMISSIONEN

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
über Industrieemissionen (Integrierte Verminderung und Vermeidung der  
Umweltverschmutzung)

KOM (2007) 843 endgültig

März 2008



*Wir stehen Unternehmen zur Seite*

### **Kontaktinformation**

**Mag. Günther Grassl**

Wirtschaftskammer Österreich

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

+43 590 900 (4268)

[guenther.grassl@wko.at](mailto:guenther.grassl@wko.at)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EXECUTIVE SUMMARY</b>	<b>4</b>
<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
1.1. Die Bedeutung der bestehenden Vorschriften über industrielle Emissionen für die österreichische Wirtschaft	4
1.2. Allgemein zu Änderungen der Bestimmungen zu industriellen Emissionen	5
1.3. Maßnahmen zur Verstärkung des BAT-Ansatzes: Zwischen der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und der Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall	5
1.4. Bessere Rechtssetzung und neue bürokratische Anforderungen	6
<b>2. UNSERE POSITIONEN IM DETAIL</b>	<b>7</b>
2.1. Vorbemerkung	7
2.2. Grundsätzliches zum Recast-Vorschlag	7
2.3. Zur Verschmelzung bestehender Rechtsakte im Bereich industrieller Emissionen (Gesamter Vorschlag)	8
2.3.1. Allgemein	8
2.3.2. Zu den Rahmenregelungen (Artikel 1 bis 10 und 66 bis 75)	9
2.4. Zu Kapitel II - „Anhang-I-Regime“ (Art 11 bis 30)	9
2.4.1. Gemeinsamer Betrieb der Anlage -Aggregationsregel (Art 5, Anhang I Einleitungssatz)	9
2.4.2. Zur Stärkung des BAT-Ansatzes	10
2.4.3. Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes von Zukunftstechniken	14
2.4.4. Zu den vorgeschlagenen Änderungen bei den Berichtspflichten und dem Vorschlag eines verbindlicheren Inspektionsregimes	15
2.4.5. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz (Artikel 13, 15, 17, 23)	17
2.4.6. Zu Erweiterung der Tätigkeiten in Anhang I (Anhang I)	18
2.4.7. Sonstige Anmerkungen zum Anhang I - Regime	18
2.5. Zu Kapitel III - Regelungen für Großfeuerungsanlagen	19
2.6. Zu Kapitel IV - Regelungen für Abfallverbrennungsanlagen	19
2.6.1. Änderungs- oder Neuregelungsvorschläge	19
2.6.2. Vorschläge zur Änderung von Nicht-Recast-Punkten	20

## EXECUTIVE SUMMARY

Die österreichische Wirtschaft begrüßt den Vorschlag einer Richtlinie über industrielle Emissionen insoweit als er sinnvolle Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen und mit den Lissabon-Zielen für mehr Wachstum und Beschäftigung zu vereinbarenden Fortentwicklung des EU-Umweltrechts enthält. Dazu zählen insbesondere Schritte in Richtung einer stärkeren Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Standards in den Anforderungen sowie die Verstärkung von Maßnahmen an der Quelle von Umweltauswirkungen. Die dazu vorgeschlagenen Instrumente müssen jedoch teilweise, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit zur Berücksichtigung bestimmter Gegebenheiten im Einzelfall und die Ergänzung wichtiger Definitionen, nachgebessert werden.

Nicht gerecht wird der Vorschlag insgesamt jedoch dem Ziel der „Besseren Rechtssetzung“ und dabei vor allem der Reduktion und Vermeidung unnötiger Verwaltungslasten. Trotz einiger positiver Ansätze, wie etwa für kleinere Abfallverbrennungsanlagen, ist für die österreichische Wirtschaft und die Verwaltung im Gesamten eine deutliche Steigerung der Bürokratie zu befürchten. Diese belastet wiederum insbesondere die davon betroffenen Klein- und Mittelbetriebe. Aus diesem Grund sollten die Ansätze flexibler, aber dennoch mit einem Mehrwert zur bestehenden Rechtslage gestaltet werden. Die Rahmenfristen wären zu verlängern oder überhaupt zu streichen, während die konkreten Maßnahmen im Einzelfall einer Risikobeurteilung folgen. Ausnahmen sollten für jene Unternehmen vorgesehen werden, die Umweltmanagementsysteme einsetzen.

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1. Die Bedeutung der bestehenden Vorschriften über industrielle Emissionen für die österreichische Wirtschaft

Die europäische Politik zur integrierten Verminderung und Vermeidung der Umwelteinwirkungen aus industriellen Emissionen allgemein trägt mit tätigkeitsspezifischen Maßnahmen wesentlich zur Erreichung zentraler Umweltziele bei.

Die Republik Österreich verfolgte bereits vor dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 1995 weitgehend einen ähnlichen Ansatz. An dieser Stelle sei nur die Verpflichtung zur Begrenzung sämtlicher Luft- und Wasseremissionen bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen nach dem Stand der Technik erwähnt. Auch wurden bereits seit den 80er Jahren in Österreich die Anforderungen für Wirtschaftstätigkeiten mit wesentlichen Umweltauswirkungen durch allgemein verbindliche Anforderungen, wie etwa durch die Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, geregelt.

Neu hinzugekommen sind aber beispielsweise bei Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Verminderung und Vermeidung von Umweltverschmutzung (im Folgenden als IPPC-Richtlinie bezeichnet) fallen, die verstärkte Ausrichtung auf den integrierten Ansatz und somit die Betrachtung der Wechselwirkungen der Auswirkungen auf die unterschiedlichen Umweltmedien. Daneben gibt es nun für diese Anlagen auch eine jedenfalls zehnjährlich wiederkehrende Pflicht, dem Stand der Technik zu entsprechen.

Erhöht wurden aber auch die bürokratischen Anforderungen in den europäisch geregelten Bereichen. Ein Beispiel hierfür sind umfangreichere Anforderungen für die Antragsunterlagen oder die Lieferung von Emissionsdaten. Diese Verwaltungslasten stellen insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe eine größere Belastung dar.

Für den Wirtschaftsstandort Österreich können die europäischen Regelungen aber auch zu einem Abbau und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den regulierten Branchen durch unterschiedliche Schutzstandards beitragen. Nachteilig können neue Regelungen dann sein, wenn es zu einer Mischung zwischen in Österreich bereits bestehenden und neu hinzukommenden Ansätzen kommt. Dieses Problem trat etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung der VOC-Richtlinie auf, wo unterschiedliche systematische Zugangsweisen schließlich zu einer dennoch weitergehenden Verschärfung des harmonisierten europäischen Ansatzes in Österreich führten.

Schließlich können gemeinschaftsrechtliche Ansätze für grenzüberschreitende Umweltauswirkungen unverzichtbar sein. So tragen Emissionsquellen in anderen Mitgliedstaaten teilweise erheblich zur Immissionsbelastung der Luft in manchen Gebieten Österreichs bei. Verpflichtende Maßnahmen an der Quelle sind daher aus nationaler Sicht unbedingt notwendig.

## **1.2. Allgemein zu Änderungen der Bestimmungen zu industriellen Emissionen**

Wir begrüßen grundsätzlich die Entscheidung der Kommission, keine Änderungen bewährter Ansätze im Regime der IPPC-Richtlinie sowie der sektoralen Regelungen vorzuschlagen. Dies betrifft vor allem den Grundsatz, die Umweltauswirkungen aus bestimmten Tätigkeiten grundsätzlich durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken unter Beachtung des integrierten Konzepts zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Auch die Definition dieser Techniken soll unberührt bleiben.

In einigen Fällen halten auch wir die Überlegung neuer oder geänderter Instrumente für sinnvoll. Dies betrifft einige Begriffsbestimmungen oder eben zusätzliche Maßnahmen an der Quelle von Umweltauswirkungen. Die Übergangsfristen für die dadurch betroffenen Anlagen müssen aber ausreichend sein.

Der der IPPC-Richtlinie entspringende einzigartige von der Europäischen Kommission organisierte Prozess zum Informationsaustausch, inzwischen allgemein als „Sevilla-Prozess“ bekannt, trägt zur Schaffung wesentlicher Referenzgrundlagen für den Einsatz kosteneffizienter Techniken zur Verbesserung der Umweltperformance industrieller Anlagen bei. Neben den technischen Aspekten, wird darin auch auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie so wichtige wirtschaftliche Zumutbarkeit geachtet. Das Nebeneinander von Kommission, Mitgliedstaaten, den betroffenen Wirtschaftskreisen und Nichtregierungsorganisationen verbessert dabei auch das gegenseitige Verständnis. Der Prozess sollte, insbesondere durch die Motivation von mehr Stakeholdern zur Beteiligung gestärkt, aber in seinen Grundprinzipien unverändert bleiben.

## **1.3. Maßnahmen zur Verstärkung des BAT-Ansatzes: Zwischen der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und der Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall**

Im Zuge des Revisionsprozesses zur IPPC-Richtlinie durchgeführte Studien belegen, dass die in einigen Fällen vorgeschriebenen Genehmigungsaufgaben oder allgemein verbindliche Regelungen

teilweise erheblich von den als mit den besten verfügbaren Techniken verbundenen Emissionswerten für Schadstoffe in den Referenzdokumenten abweichen. Begründet wurde dies teilweise unter Berufung auf den flexiblen Ansatz der Richtlinie, die etwa auch die Berücksichtigung lokaler Bedingungen zulässt. Nach Ansicht der Kommission hat diese Flexibilität aber klare Grenzen. Nach ihrer Ansicht sei der Betrieb von IPPC-Anlagen grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik durchzuführen. Dies sei schon im Hinblick auf verbesserte Maßnahmen zur Erreichung ambitionierterer EU-Luftreinhalteziele unverzichtbar. Grenzwerte, die von den Bandbreiten der BREF-Emissionswerte abweichen, sollen daher die Ausnahme bilden. Dazu schlägt sie vor allem eine Erhöhung des Rechtsfertigungsdrucks, eine spezielle Information der Öffentlichkeit sowie klar zeitlich definierte Regeln zur regelmäßigen Anpassung der Anlagen vor.

Aus Sicht der österreichischen Wirtschaft ist dem Ansinnen der Kommission grundsätzlich zuzustimmen. Die Performance österreichischer Anlagen ist im europäischen Vergleich sehr gut. Österreichische Unternehmen erkennen aber immer wieder deutliche Unterschiede in den Schutzanforderungen bei vergleichbaren Anlagen. Die daraus entstehenden Kostenvorteile ausländischer Mitbewerber belasten die österreichische Wirtschaft. Einige Sektoren fordern daher seit einiger Zeit, ihre Tätigkeiten durch europaweit einheitliche emissionsbegrenzende Maßnahmen, wie diese derzeit nur für Abfallverbrennungstätigkeiten, Großfeuerungs-, Titandioxid- oder VOC-Anlagen existieren, zu regeln. Darüber hinaus können verstärkte Maßnahmen an der Quelle auch die grenzüberschreitenden Schadstofffrachten verringern und somit zur Entlastung von Luftsanierungsgebieten insbesondere im Osten Österreichs beitragen.

Die nun in ihrer konkreten Ausgestaltung von der Kommission vorgeschlagenen Instrumente zur Verbesserung dieser Situation müssen jedoch verbessert bzw. um entsprechende Klarstellungen ergänzt werden. Dabei geht es um die Berücksichtigung anlagenspezifischer Besonderheiten im Einzelfall insbesondere bei der Nachrüstung von bestehenden Anlagen oder von cross-media Effekten. Genau zu überlegen ist, wie hoch ein mit einer Abweichung von den BREF-Emissionswerten unter Umständen verbundener Verwaltungsaufwand zur Anwendung des neuen Konzepts wäre. Wir stehen auch dem Ansatz, die Kommission zur Festlegung der näheren Abweichungskriterien zu ermächtigen, reserviert gegenüber. Positiv wäre in jedem Fall eine europaweit einheitliche Vorgabe für bestehende Anlagen bezüglich der Frequenz der wiederkehrenden Prüfung und nötigenfalls Anpassung an den Stand der Technik.

Schließlich begrüßen wir die Entscheidung, die emissionsbegrenzenden Maßnahmen in den bestehenden sektoralen Ansätzen an den Stand der Technik heranzuführen.

#### **1.4. Bessere Rechtssetzung und neue bürokratische Anforderungen**

Als Beitrag zu einem der Hauptziele der erneuerten Lissabon-Strategie, nämlich der „Besseren Rechtssetzung“, schlägt die Kommission ein Bündel von Maßnahmen vor. Dazu zählt insbesondere die Verschmelzung der bestehenden einzelnen EU-Rechtsakte im Bereich der industriellen Emissionen, mit welcher die Kommission die Mitgliedstaaten zur verstärkten Einführung von kombinierten Genehmigungsverfahren ermutigen möchte. Klarere Regelungen sollen den Einsatz allgemein verbindlicher Regelungen vereinfachen und ein neues Berichtssystem die Mitgliedstaaten und letztlich auch die Betreiber entlasten. Dazu kommen abgestimmtere Definitionen wesentlicher Rechtsbegriffe bzw. überhaupt klarere Regelungen. Unmittelbare Bürokratieentlastungen durch mehr Flexibilität bei den Überwachungsvorschriften schlägt die Kommission allerdings nur im Bereich kleinerer Abfallverbrennungsanlagen vor.

Wir begrüßen diese Bemühungen der Kommission, die damit erneut beweist, es auch im Umweltbereich Ernst zu meinen. Die Kodifikation der wesentlichsten anlagenrechtlichen Regelungen in einen Rechtsakt, zu dem es leider in Österreich nach wie vor nicht gekommen ist, ist ein wesentlicher Schritt in diese Richtung.

Konkrete Kosteneinsparungen sind vom nun vorgelegten Vorschlag aber für unseren Wirtschaftsstandort nicht zu erwarten, da die Verfahren in dem vom neuen Rechtsakt zu regelnden Bereich ohnehin schon quasi vollständig kombiniert sind. Auch allgemein verbindliche Regelungen tragen in Österreich schon seit vielen Jahren zur Vermeidung von Verwaltungslasten bei und steigern die Rechtssicherheit. Die Klarstellungen in den Begriffsbestimmungen mögen jedoch einen Mehrwert auch für uns haben, wenngleich hier noch mehr Verbesserungen anzustreben sind.

Sehr positiv bewerten wir nun auch die Bereitschaft, unnötige unmittelbar wirkende Verwaltungslasten wie vor allem Berichts- und Überwachungspflichten zurückzunehmen. In diesem Punkt sollte man aber an einigen Stellen noch weitergehen, als der Kommissionsvorschlag.

Leider stehen allen diesen Reduktionsvorschlägen auch eine Vielzahl neuer, und aus unserer Sicht teilweise überzogene Verwaltungslasten für die Anlagenbetreiber und die Verwaltung gegenüber. Die betrifft insbesondere die Betreiber von IPPC-Anlagen (in Zukunft möglicherweise „Kapitel II-Anlagen“) mit der Verpflichtung zur Erstellung jährlicher aufwändiger Berichte oder Bodenzustands- und Grundwasserüberwachungen. Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten sollen nun klar zu verstärkten Inspektionstätigkeiten verpflichtet werden.

Für Österreich sieht also die Verwaltungskostenbilanz deutlich anders aus als von der Kommission vorgeschlagen. Die wenigen Einsparungspotentiale werden durch die zusätzliche Bürokratie, sofern man deren wahres Ausmaß aufgrund fehlender Daten und Durchführungsregelungen überhaupt abschätzen kann, wohl bei weitem übertroffen.

Daher sollte hier im Rechtssetzungsprozess noch einmal signifikant nachgebessert werden.

## **2. UNSERE POSITIONEN IM DETAIL**

### **2.1. Vorbemerkung**

Wir haben unsere Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorschlages systematisch gruppiert. Getrennt haben wir dabei Positionen die sich zu den von der Kommission als substantielle Änderungen (grau hinterlegt) oder als bloße sprachliche Neufassungen erachteten und jene Positionen, die nicht Gegenstand des Kommissionsvorschlages sind, bei denen wir aber substantielle Änderungen zur Diskussion stellen.

### **2.2. Grundsätzliches zum Recast-Vorschlag**

Die Kommission und der EU-Gesetzgeber haben sich geeinigt, grundsätzlich bei einem Recast-Vorschlag inhaltlich nur die vorgeschlagenen substantiellen Änderungen einer politischen Diskussion zu unterziehen. Nur wenn es wirklich notwendig erscheint, sollten auch die übrigen Änderungen angetastet werden. Diese Erklärung sollte auch eingehalten werden. Eine Ausnahme bilden einige Bestimmungen des Kapitels IV. Bei diesen erscheint eine über den Kommissionsvorschlag hinausgehende substantielle Änderung sinnvoll.

In einigen Fällen haben wir jedoch auch von der Kommission als reine sprachliche Änderungen konzipierte Vorschläge gefunden, die jedoch eindeutig eine substantielle Änderung darstellen. Ebenso würden einige vorgeschlagene „Verbesserungen“ der Rechtsklarheit eher abträglich sein. Es müssen daher auch alle Bereiche, bei denen nur eine nicht-substantielle Änderung vorgeschlagen wird, genau geprüft und diskutiert werden.

## **2.3. Zur Verschmelzung bestehender Rechtsakte im Bereich industrieller Emissionen (Gesamter Vorschlag)**

### **2.3.1. Allgemein**

Die Verschmelzung mehrerer bestehender Rechtsakte im Bereich der EU-Bestimmungen über industrielle Emissionen soll nach Ansicht der Kommission zu einer besseren Abstimmung der bestehenden Regelungsansätze, insbesondere deren Definitionen, sowie überhaupt zu einer Verwaltungskostenreduktion führen. Überhaupt stelle ihrer Ansicht nach die Zusammenfassung mehrerer Rechtsakte einen Beitrag zur „Besseren Rechtssetzung“ dar.

Die bessere Abstimmung der Definitionen, klarere sprachliche Regelungen und die angestrebten materiellen Änderungen könnte man auch durch eine Novellierung der entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Rechtsakten erzielen. Die Bewegung hin in Richtung eines „EU-Betriebsanlagengesetzes“ ist aber im Hinblick auf die notwendige Straffung des Gemeinschaftsrechts zu begrüßen.

Es sollte für die Zukunft überlegt werden, wie man ein sinnvolles System zwischen über das Mitentscheidungsverfahren (zukünftig „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“) in der Richtlinie festzulegende Grundsatzbestimmungen und im Ausschussverfahren von der Kommission zu erlassende Durchführungsregelungen erreicht. Nur so kann längerfristig ein sehr langer, unübersichtlicher und somit wieder der Rechtsklarheit abträglicher Rechtsakt verhindert werden.

Die von der Kommission im Impact Assessment ausgeführte Reduktion betrieblicher und staatlicher Verwaltungskosten wird in Österreich zu keinen Änderungen führen, da die Verfahrenskombination in diesen Bereichen schon verwirklicht ist. Im Bezug auf den Auftrag an die Mitgliedstaaten, diese Verfahrenskombination weiter auszubauen, hat die Kommission offenbar intern schon der Mut verlassen. So war etwa im Begutachtungsentwurf für die Kommissionsdienststellen noch ein entsprechender Auftrag an die Mitgliedstaaten vorgesehen. Dieser umfasste beispielsweise auch das für die Verfahrenskombination in Österreich relevante EU-Naturschutzrecht.

Sollte aber die vorgeschlagene einheitliche Richtlinie tatsächlich kommen, wird es dann vor allem an den Mitgliedstaaten liegen, diesen Ansatz auch so in ihren Rechtsordnungen abzubilden.



### **2.3.2. Zu den Rahmenregelungen (Artikel 1 bis 10 und 66 bis 75)**

#### **Zu Artikel 3 - Vereinheitlichung der Definitionen der Anlagenbegriffe**

Die Ziffern 3, 19 und 26 definieren die Begriffe Anlage, Feuerungsanlage und Abfallverbrennungsanlage. Einmal wird dabei von einer „technischen Einheit“ (engl. „technical unit“) und dann wieder von einer „technischen Einrichtung“ (engl. „technical apparatus“) gesprochen. Da aus unserer Sicht zwischen einer „technischen Einheit“ bzw. einer „technischen Einrichtung“ kein Unterschied besteht, sollte nun die Gelegenheit genutzt werden, den einheitlichen Begriff der „technischen Einheit“ („technical unit“) zu verwenden.

#### **Zu Artikel 5 - Gemeinsamer Betrieb von Anlagen**

Siehe unten bei 2.4.1.

#### **Zu Artikel 8 - Bericht über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben**

Unsere Position auch für Anlagen, die nicht Kapitel II unterliegen, finden sich in 2.4.4.

#### **Zu Artikel 9 - Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben**

Im letzten Absatz wird die Streichung des Wortes „unmittelbare“ nachdrücklich abgelehnt. Eine mittelbare Gefahr besteht bald, verlangt aber noch nicht immer einen Eingriff.

#### **Zu Artikel 71 und 73 - Übergangsfristen**

Die Anpassungsfrist für neu einbezogene und sonstige in bestehenden Anlagen ausgeübte Tätigkeiten nach Anhang I sollte jedenfalls zehn Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie betragen.

## **2.4. Zu Kapitel II - „Anhang-I-Regime“ (Art 11 bis 30)**

### **2.4.1. Gemeinsamer Betrieb der Anlage -Aggregationsregel (Art 5, Anhang I Einleitungssatz)**

Unter dem Aspekt der Erhöhung der Rechtsklarheit möchte die Kommission nun mit Artikel 5 klarstellen, dass eine IPPC-Anlage auch von mehreren Betreibern gemeinsam betrieben werden kann. Diese Rechtsansicht, gestützt insbesondere auf die Definition der „Genehmigung“, kam erstmals im Rahmen der Erstellung der Leitfäden zur IPPC-Richtlinie auf. Damit sollen insbesondere Umgehungen des bei einem Großteil der Tätigkeiten auf Mengenschwellen als Zugangskriterium abstellenden IPPC-Regimes durch Aufsplittungen verhindert werden.

Die nun in Artikel 5 vorgeschlagene Klarstellung sollte allerdings in die Begriffsbestimmungen von „Anlage“ und „Betreiber“ aufgenommen werden.

Einen weiteren in diesem Zusammenhang zu beachtenden Aspekt enthält der Vorschlag zur Änderung der Aggregationsregel in Anhang I. So möchte die Kommission den Bezug zum Betreiber streichen. Zwar muss die Aggregation zur Überschreitung von Kapazitäten oder Outputs nun

innerhalb einer Anlage stattfinden, dennoch wird unserer Ansicht nach das IPPC-Regime damit in ablehnenswerter Weise ausgedehnt. In diesem Zusammenhang ist an den weiten Anlagenbegriff der IPPC-Richtlinie unter Einschluss der direkt verbundenen Tätigkeiten zu erinnern. Aus unserer Sicht sollte daher die Aggregationsregel in Anhang I unverändert bleiben.

Positiv sehen wir auch die von der Kommission vorgeschlagene sprachliche Klarstellung von „Kategorie“ (engl. „subheading“) zu „Nummer“ (engl. „point“).

#### **2.4.2. Zur Stärkung des BAT-Ansatzes**

##### **Zum Sevilla-Prozess (Artikel 14, 29 und Anhang III)**

Wie bereits einleitend ausgeführt, ist der Sevilla Prozess eine der zentralsten Säulen des IPPC-Regimes. Sein Beitrag und seine Zukunft müssen in die Überlegungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltperformance aus Anhang I-Tätigkeiten unbedingt einbezogen werden.

Zweifellos kann der Prozess noch verbessert werden. So sollten genauere Daten die in den BREF-Dokumenten enthaltenen Ausführungen als Basis der Genehmigungsaufgaben weiterhin verfeinern und damit auch deren Anwendung im Vollzug erleichtern. Eine noch bessere Einbindung aller Stakeholder würde die Akzeptanz der BREF-Dokumente erhöhen. Dabei muss aber die Parität der einzelnen Stakeholdergruppen gewahrt werden.

Die in **Artikel 14 und 29** vorgeschlagenen Kriterien entsprechen der geübten Praxis. Allerdings wäre in Artikel 29 1. Unterabsatz Buchstabe (b) weiterhin der Bezug zu den „besten verfügbaren Techniken“ zu belassen. Ebenso sollte aus Gründen der sprachlichen Klarheit der Einleitungssatz von Anhang III nicht verändert werden.

##### **Verbindung Emissionswerte und Emissionsgrenzwerte**

###### **Grundsätzliches**

Neben einer verbindlicheren Umsetzung neuer oder überarbeiteter BREF-Dokumente möchte die Kommission die Umweltperformance der Anhang I-Tätigkeiten insbesondere durch die stärkere Verknüpfung zwischen den BREF-Dokumenten und den tatsächlich in der Genehmigung vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten steigern. Im Rahmen des Revisionsprozesses wurden bei einigen untersuchten Anlagen deutliche Abweichungen von den dem Stand der Technik zugehörigen Emissionswerten aus den BREF-Dokumenten (im Folgenden als BATAEL bezeichnet) ohne nähere Begründung festgestellt. Die Kommission vermutet nun in einigen Fällen die nicht gerechtfertigte Berufung auf die „lokalen Umweltbedingungen“ nach Artikel 9 Abs. 4 IPPC-RL.

###### **Unsere Position**

Die österreichische Wirtschaft sieht in der Vorgabe bestimmte Betriebsanlagen gemäß dem „Stand der Technik“ (dieser Begriff entspricht dem Begriff der „besten verfügbaren Techniken“) unter Beachtung des integrierten Ansatzes zu betreiben ein nachhaltiges Instrument zur fortschreitenden Verbesserung der Umweltperformance dieser Anlagen. Dadurch tragen die Betreiber dieser Anlagen zur Verwirklichung des Vorsorgeprinzips sowie zur Erreichung und

Sicherung wesentlicher Umweltziele etwa in den Bereichen Luftreinhaltung und Gewässerschutz in wirtschaftsverträglicher Weise bei.

Die Umweltpformance der österreichischen Anlagen weist sehr gute Werte in Europa auf<sup>1</sup>. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für österreichische Unternehmen sollte daher darauf geachtet werden, dass die Anwendung des Standes der Technik der Grundsatz ist und Ausnahmen nach oben vereinzelt bleiben.

Wir begrüßen daher nach wie vor die Idee mit entsprechenden Maßnahmen die allgemeine Umweltpformance von Anhang I-Anlagen in Europa zu verbessern. Der nun in Artikel 16 Abs. 2 ff vorgeschlagene Ansatz findet ebenso unsere grundsätzliche Zustimmung. Allerdings müssen eine Reihe von Verbesserungen sowie klarstellende Ergänzungen vorgenommen werden. Auch sollte der Verwaltungsaufwand im Verfahren nicht steigen.

Die Berücksichtigung der lokalen Bedingungen und des geographischen Standorts lässt in Österreich praktisch keine Abweichungen von den Anforderungen in den BREF-Dokumenten nach oben zu. Eher schon sind die betroffenen österreichischen Unternehmen, sofern es den Spielraum überhaupt gibt, dem ständigen Druck zu schärferen Maßnahmen ausgesetzt. Dies ist schon aufgrund der besonderen österreichischen Situation mit seinen beschränkten Ressourcen erklärbar. So werden etwa die Luft-Sanierungsgebiete ständig ausgedehnt. Im Osten Österreichs sind Schadstoffgrenzwerte in wasserarmen Gewässern schneller überschritten.

Verstärkte Maßnahmen an der Quelle sind aber auch das Gebot der Stunde im Hinblick auf die Luftreinhaltungspolitik. So tragen etwa grenzüberschreitende Einträge zur Immissionsbelastung von Sanierungsgebieten bei.

Im Hinblick auf die konkreten Emissionsgrenzwerte im Vergleich zu den BATAEL muss aber eine gewisse Flexibilität gegeben sein, insbesondere zur Berücksichtigung technischer Gegebenheiten im Einzelfall, die im Rahmen des Prozesses zur Erstellung der BREF-Dokumente nicht erörtert wurden oder werden konnten.

Sehr kritisch hingegen sehen wir die vorgeschlagene Ermächtigung der Kommission die Abweichungskriterien festzulegen. Zunächst einmal sollte geschaut werden, ob hier ein entsprechender Harmonisierungsbedarf überhaupt besteht.

Wichtig ist auch, dass das „Sevilla-Konzept“ vor allem im Hinblick auf die Lieferung von Emissionsdaten vor allem durch die Industrie nicht gefährdet wird.

### **Ergänzungs- bzw. Verbesserungsvorschläge**

Zu dem insbesondere in Artikel 16 Abs. 2 ff vorgeschlagenen Ansatz sowie den dazugehörigen Regelungen schlagen wir daher folgende Verbesserungen des Kommissionsvorschlages vor:

- **In Artikel 3 Abs. 9** sollte die Wortfolge „in principle“ erhalten bleiben.

---

<sup>1</sup> Vgl dazu nur exemplarisch: Assessment of the theoretical emission reduction potential of SO<sub>2</sub> and NO<sub>x</sub> due to implementation of BAT in the LCP sector, EEA (2007).

- **Definition der "Mit den besten verfügbaren Technik in den BVT-Merkblättern assoziierte Emissionswerte"**

Der Unterschied zwischen den BATAEL und den als Genehmigungsaufgaben für in signifikanten Umfang freigesetzte Schadstoffe gesetzte Emissionsgrenzwerte sollte klarer definiert werden. Dabei hat klar zum Ausdruck zu kommen, dass ein Emissionsgrenzwert so zu setzen ist, dass er einerseits den Betrieb gemäß dem Stand der Technik sicherstellt, dabei aber technische Schwankungen berücksichtigt. Nicht abzubilden sind dabei natürlich Sonderbetriebszustände wie das An- und Abfahren. Ein Emissionsgrenzwert der über dem oberen Ende der BATAEL-Bandbreite liegt, kann daher jedenfalls noch zur Einhaltung der besten verfügbaren Techniken, ohne aufgrund günstiger lokaler Bedingungen eine Abweichung nach oben zuzulassen, sicherstellen.

#### Diskussionsvorschläge für Richtlinienbestimmungen

Neuer Absatz in Artikel 3:

„best available techniques associated emission levels“ mean the representative levels of emissions expressed as averages achievable during a substantial period of time under normal operating conditions by using best available techniques

Art 16 Abs. 2:

“2. Without prejudice to Article 19, the emission limit values and the equivalent parameters and technical measures referred to in shall be based on the best available techniques, without prescribing the use of any technique or specific technology *but having regard of temporary technical fluctuations of the emissions*”

- **Sonderregelung bzw. jedenfalls Klarstellung zur Berücksichtigung technischer Spezifika, insbesondere bei bestehenden Anlagen**  
Insbesondere bei bestehenden Anlagen können, auch in den nächsten Runden, die BREF-Dokumente nicht immer alle technischen Spezifika von Anlagen berücksichtigen, die gerechtfertigter Weise zu Emissionsgrenzwerten höher als das obere Ende der BATAEL-Bandbreite führen können. Dies trifft insbesondere auf das Upgrading bestehender Anlagen, vor allem durch Sekundärmaßnahmen, zu. Einerseits kann bei diesen die Anwendung ein und derselben Technik zu einer unterschiedlichen Performance kommen. Ebenso kann bei diesen Anlagen die Kosten-Nutzen-Analyse zu Lasten einer bestimmten Technik ausfallen. Jedenfalls sollte nicht der Eindruck entstehen, dass bei diesen Anlagen nicht der Stand der Technik angewendet wird.
- **Cross-Media-Effects (Verlagerungseffekte)**  
Diese sind zwar weiterhin in Artikel 15 Abs. 1 lit. a) angesprochen. Es ist aber fraglich, ob diese Effekte ausreichend in die BATAEL Eingang finden können. Wenn nicht, müsste jedes Mal nach Artikel 16 Abs. 3 vorgegangen werden.
- **Sicherstellung, dass der Verwaltungsaufwand im Rahmen bleibt**  
Die Voraussetzung für die Abweichung von den BATAEL nach oben ist einerseits eine Abschätzung und Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen sowie eine Veröffentlichung der Begründung. Aus unserer Sicht sollte der Verwaltungsaufwand nicht allzu viel höher liegen als bei der derzeit notwendigen Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen bei der

Bestimmung des Standes der Technik nach Art 2 Z 11 iVm Anhang III IPPC-RL. Gerade die Erhebung der „Umweltkosten“ kann im Einzelfall sehr teuer oder überhaupt nicht seriös möglich sein.

- **Übertragung des Konzepts auch bei allgemein verbindlichen Regelungen im Falle der Vorschreibung von Genehmigungsauflagen**

Gerade für die Definition des Standes der Technik bei bestehenden Anlagen ist es unverzichtbar, dass Abweichungen von den BATAEL auch zugelassen werden, wenn man die Emissionsgrenzwerte in allgemein verbindlichen Regelungen festlegt. Ansonsten könnten diese Instrumente kaum mehr sinnvoll zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzt werden. Artikel 18 Absatz 2 wäre daher entsprechend zu ändern.

Der Ansatz der einerseits zu einer genaueren Auseinandersetzung sowie einer Begründung bei der Abweichung von den BATAEL nach oben führt, könnte einerseits in Zukunft ein besseres Bild über die Situation geben und andererseits die Mitgliedstaaten von allzu großen Erleichterungen abhalten.

#### **Zur Bindung der Fortschreibung der Genehmigungsauflagen an ein revidiertes BREF-Dokument (Artikel 22)**

Der Vorschlag für einen EU-weiten Ansatz zur Fortschreibung der Genehmigungsauflagen als weitere Maßnahmen zur Verstärkung der Anwendung des Standes der Technik bei Anlagen nach Anhang I ist zu begrüßen.

Das vorgeschlagene Konzept zielt auf die Anpassung der Genehmigungsauflagen binnen vier Jahren nach der Annahme eines neuen (revidierten) BREF-Dokuments durch die Kommission ab. Der in Österreich bestehende Ansatz (ua § 81b GewO) knüpft hingegen an den letztmaligen Anpassungszeitpunkt an. So müssen die Betreiber von Anhang I-Tätigkeiten innerhalb von zehn Jahren prüfen, ob die Anlage noch dem aktuellen Stand der Technik entspricht und gegebenenfalls Anpassungsmaßnahmen treffen.

Nach dem Kommissionsvorschlag bleibt jedoch unklar, ob bloß die Genehmigungsauflagen binnen vier Jahren nach der Verabschiedung des neuen BREF-Dokuments angepasst werden müssen oder auch die Anlage nach dieser Frist bereits nach dem neuen Stand der Technik betrieben werden muss.

Zu bemerken ist auch, dass neben der Frage ob eine Technik im Hinblick auf ihre Kosten und ihren Nutzen verhältnismäßig ist, die Frage nach dem Anpassungszeitpunkt sehr entscheidend ist<sup>2</sup>. Der österreichische Ansatz stellt hier im Hinblick auf den Anpassungszyklus aus unserer Sicht einen vernünftigen Ausgleich dar. Gleichzeitig ist auch die Bindung an den BREF-Zyklus sinnvoll, da in diesem Prozess der Stand der Technik beschrieben wird. Den Ansatz der Kommission halten wir aber nach ersten internen Überlegungen dennoch für unpraktikabel, wobei wir insbesondere an die Anwendung mehrerer BREF-Dokumente auf eine Anlage denken. Aus unserer Sicht sollte daher die Rahmenfrist zur wiederkehrenden Anpassung wie in Österreich auf den letztmaligen Anpassungszeitpunkt der Anlage abgestellt werden.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu das Impact Assessment, 25.

Bei der in **Absatz 4 Buchstabe (b)** vorgesehenen Anpassung im Einzelfall sollte die Wortfolge „ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen“ nicht gestrichen werden.

### **Zur Fortschreibung und Ausdehnung einheitlicher emissionsbegrenzender Maßnahmen**

Eine weitergehende Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen werden aber nur EU-weit einheitliche emissionsbegrenzende Auflagen, die in akzeptablen Zeiträumen an den Stand der Technik angepasst werden, sicherstellen. Aus diesem Grund begrüßen wir grundsätzlich auch die vorgeschlagene Fortschreibung der bestehenden Sektoransätze (siehe unten 2.5. und 2.6.). Doch sind auch in einigen weiteren Sektoren derartige Regelungen denkbar.

In der Richtlinie sollte daher jedenfalls weiterhin eine „politische“ Ermächtigungsklausel für zusätzliche EU-weit einheitliche und verbindliche Standards, wie derzeit in Artikel 18 Abs. 1 IPPC-Richtlinie vorgesehen, aufgenommen werden. Allenfalls kann dafür, wie eigentlich auch in dem Begutachtungsentwurf für die Kommissionsdienststellen vorgesehen, das Ausschussverfahren mit Kontrolle verwendet werden. Voraussetzung dafür wäre eine Klarstellung über einen Fachprozess unter Einbindung der Stakeholder.

### **2.4.3. Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes von Zukunftstechniken**

#### **Definition (Artikel 3 Abs. 13)**

Zukunftstechniken wurden bereits in der ersten Runde der BREF-Dokumente in diesen beschrieben. Grundlage dafür war die Definition im Leitfaden „BREF Outline and Guide“.

Diese sollte sich daher in der Definition von Artikel 3 Abs. 13 wie folgt wiederfinden:

„(13) ‚emerging technique‘ means a novel technique *under development* that, if commercially developed, could provide a higher general level of protection of the environment or higher cost savings than existing best available techniques.

#### **Anreize (Artikel 30)**

Wir begrüßen den Auftrag an die Mitgliedstaaten Anreize für die Entwicklung und den Einsatz von Zukunftstechniken zu gewähren. Dabei ist etwa an zusätzliche Fördermittel zu denken, die ja der neue EU-Rahmen für Umweltschutzbeihilfen für solche Techniken gewähren sollte. Auch sind weitere Verwaltungserleichterungen zu überlegen. In beiden Fällen ist aber darauf zu achten, dass diese Instrumente nicht zu Lasten anderer Unternehmen, insbesondere KMU, gehen, für die sich der Einsatz solcher Techniken nicht in demselben Umfang rechnet.

#### **Ausnahmen für den Versuchsbetrieb (Art 16 Abs. 5)**

Als einzigen konkreten Beitrag zur Förderung des Einsatzes von Zukunftstechniken im Bereich der Rechtssetzung zu industriellen Emissionen schlägt die Kommission nun eine Ausnahmeregelung beim Einsatz von Zukunftstechniken.

Grundsätzlich ist diese klarstellende Regelung zu begrüßen. Nach der IPPC-RL darf ja eine IPPC-Tätigkeit nur aufgrund einer richtlinienkonformen Genehmigung ausgeübt werden. Eine solche Genehmigung verlangt vor allem, dass die Emissionsgrenzwerte dem Stand der Technik entsprechen. Dabei geht die Kommission davon aus, dass diese bei erprobten Techniken wohl

erzielbar sind. Bei Zukunftstechniken ist dies aber nicht so sicher, beispielsweise weil erst schrittweise Adjustierungen die zusätzliche Emissionsminderung ermöglichen.

Drei Aspekte sollten aber dennoch kritisch diskutiert werden:

- Sollte diese Ausnahme wirklich **nur für Zukunftstechniken** gelten? So könnten sich auch beim Einsatz des Standes der Technik gewisse Emissionsgrenzwerte oft erst aufgrund eines Probetriebs ermitteln lassen, vor allem bei einem komplexen Anlagenverbund. Diesfalls sei auch daran erinnert, dass mit der vorgeschlagenen Regelung sonstige Ausnahmen wohl eindeutiger nicht mehr zulässig sind (etwa im Rahmen von § 354 GewO, wo sich dann noch mehr die Frage stellen müsste „Was ist noch eine Vorarbeit - was bereits der Betrieb einer IPPC-Anlagen?“). Oder man setzt halt im Zweifel wieder höhere Grenzwerte und argumentiert diese als Stand der Technik unter zB Berufung auf „technische Charakteristika“.
- Die **Beschränkung** sollte **nicht auf die BATAEL** lauten, sondern wiederum auf die entsprechenden Regelungen in Art 16 Abs. 2 und 3.
- Die **mögliche Ausnahmezeit ist zu kurz gewählt**: Auch wenn es hier immer um eine willkürliche Frist gehen wird, sechs Monate sind zu kurz. § 354 GewO begrenzt diesen Zeitraum mit dem Versuchszweck (zB Feststellung der geeigneten Grenzwerte). Das AWG 2002 legt in § 44 einen Sicherheitsgürtel mit maximal zwei Jahren an.

#### **2.4.4. Zu den vorgeschlagenen Änderungen bei den Berichtspflichten und dem Vorschlag eines verbindlicheren Inspektionsregimes**

Der Vorschlag sieht auch einige Maßnahmen zur verbesserten Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben („Compliance“) vor. Im Wesentlichen geht es darum, die Flexibilität der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Betreiberberichte und die Durchführung behördlicher Inspektionen durch verbindliche Vorgaben einzuschränken. Der Großteil der Neuerungen ist an IPPC-Anlagen adressiert.

##### **Bericht über die Einhaltung der Vorschriften (Art 8, 24)**

Betreiber, die Anlagen betreiben, welche unter eines der Kapitel des Vorschlages fallen, sollen in Zukunft jährlich ihrer zuständigen Behörde einen Bericht über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben übermitteln. Folgt man den Ausführungen im Impact Assessment, so möchte die Kommission damit einen EU-weit einheitlichen Ansatz im Bezug auf die Frequenz und den Inhalt dieser Berichte schaffen.

Leider lassen sich weder aus dem Vorschlag noch dem Impact Assessment die inhaltlichen Anforderungen eindeutig herauslesen. Im Prinzip schreiben ja die IPPC-Richtlinie und die Sektorrichtlinien die Sammlung von Monitoring-Daten und teilweise die jährliche Übermittlung der Information an die Behörde vor (siehe zB Artikel 12 der Abfallverbrennungs-RL oder Art 8 Abs. 1 der VOC-Richtlinie).

Nach Studium der im Rahmen des Revisionsprozesses durchgeführten Hintergrundstudie kann davon ausgegangen werden, dass der Mehrwert dieser Regelung ausschließlich darin bestehen

soll, die zuständige Behörde jedenfalls jährlich aktiv mit den Daten zu versorgen, die aufgrund der Genehmigungsaufgaben vorgeschrieben wurden.

Diese Verpflichtung erscheint unter zwei Bedingungen grundsätzlich akzeptabel. Erstens sollte wie in der Hintergrundstudie vorgesehen, die Möglichkeit der Abweichung auf Basis eines risikobezogenen Ansatzes erlaubt sein. Erleichterungen sollten für jene Unternehmen, die Umweltmanagementsysteme, jedenfalls nach dem Standard ISO 14001:2004 oder zertifiziert nach der EMAS-VO, möglich sein. Wichtig ist aber dennoch die Klarstellung, dass eine jährliche Berichtspflicht nicht auch die in den Genehmigungsaufgaben vorgesehenen Überwachungsanforderungen als solches berührt.

Nicht akzeptabel in der vorgeschlagenen Art und Weise ist für uns jedoch die in Artikel 24 zusätzlich für Anhang I-Aktivitäten vorgesehene Verpflichtung, jährlich einen Vergleichsbericht der Emissionswerte der Anlage und der Angabe in den BREF-Dokumenten abzugeben. Zwar lässt sich der wahre Aufwand aufgrund der unklaren Angaben, wie die Informationen tatsächlich zu gewinnen bzw. aufzubereiten sein, schwer abschätzen. Wir gehen jedoch aufgrund der Erfahrungen zum Vollzug des vergleichbaren § 81b GewO (bzw. dessen vergleichbaren Regelungen) von einem höheren Aufwand aus, als ihn die Kommission mit EUR 520 annimmt.

Daher schlagen wir vor, dass der Vergleichsbericht nur auf Aufforderung der Behörde im Zusammenhang mit einer Fortschreibung der Genehmigungsaufgaben zu liefern ist. Im Hinblick auf die Gewinnung von Daten für den BREF-Prozess sollten andere, angemessenere Vereinbarungen mit den beteiligten Kreisen getroffen werden.

### **Neue Inspektionsanforderungen (Art 25)**

Mit dem vorgeschlagenen Auftrag an die Mitgliedstaaten Inspektionspläne und -programme aufzustellen möchte die Kommission die in der Umweltinspektionsempfehlung 2001/331/EG vorgesehenen Maßnahmen für Anhang I-Tätigkeiten teilweise verbindlich werden lassen. Kern davon ist die jährliche Besichtigung der Anlagen bei der neben der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben auch deren Wirkung geprüft werden soll. Von dieser Verpflichtung soll, in Anlehnung an das Seveso-II-Regime, mit Hilfe eines risikobasierten Ansatzes abgewichen werden können.

Wir merken dazu zunächst an, dass Inspektionen nicht nur die Verwaltung kostenmäßig belasten, sondern auch die Betreiber. Diese müssen Begleitpersonal für die Inspektoren abstellen bzw. teilweise den Betrieb niederfahren. Für die Verwaltung könnte das System neben der wahrscheinlich stärkeren Belastung des Haushalts auch eine Verzögerung sonstiger Verwaltungsverfahren bedeuten.

Grundsätzlich ist das neue Inspektionsregime in jedem Fall zusammen mit den in Artikel 8 und 24 vorgesehenen Berichtspflichten zu gestalten. In beiden Fällen sollte ein risikobasierter Ansatz eine Abweichung in Inhalt und vor allem Frequenz ermöglichen und Ausnahmen für jene Betreiber, die Umweltmanagementsysteme einsetzen, vorgesehen werden. Der vorgeschlagene Grundsatz, einmal jährlich die Anlage zu inspizieren ist überzogen. Auch wenn eine Risikountersuchung eine Abweichung zulässt, so wären allzu große Spielräume wohl nicht zu erwarten. Aus unserer Sicht sollte daher als Grundsatz eine Inspektion alle fünf Jahre vorgesehen werden.



Bei den inhaltlichen Anforderungen sollte der Anforderungsschwerpunkt dieser verbindlichen Vorgaben wohl bei der Einhaltung der nach der Industrieemissionsrichtlinie erteilten Genehmigungsaufgaben liegen.

Die Veröffentlichung des in Artikel 25 Abs. 7 vorgesehenen Berichts soll, wie in Nr. VI Abs. 2 der Umweltinspektionsempfehlung ausgeführt, nur im Rahmen der Umweltinformations-Richtlinie erfolgen. Dazu sollte aber bei dem vorgeschlagenen verbindlichen Ansatz zusätzlich eine Widerspruchsmöglichkeit des Betreibers vor Veröffentlichung vorgesehen werden.

#### **2.4.5. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz (Artikel 13, 15, 17, 23)**

Die konkretisierenden und auch verstärkenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind Folgen der im Jahr 2006 verabschiedeten Thematischen Strategie zum Bodenschutz.

Konkretisiert haben möchte die Kommission insbesondere jenen Bodenzustand, welcher bei der endgültigen Einstellung von Tätigkeiten auf dem Gelände von Anhang-I-Anlagen gegeben sein muss. Dazu soll vom Betreiber im Falle einer Neugenehmigung bzw. bei bestehenden Anlagen im Falle der Fortschreibung der Genehmigungsaufgaben und des Einsatzes von bestimmten Stoffen ein Bodenzustandsbericht vorgelegt werden. Der darin dokumentierte Zustand ist im Falle der Aktivitätseinstellung zu erreichen.

In jedem Fall sind nun Bodenschutzmaßnahmen und Grundwasserschutzmaßnahmen in der Genehmigung vorzusehen. Schließlich muss jedenfalls alle sieben Jahre eine Messung allfälliger Boden- und Grundwasserkontaminationen vorgenommen werden.

Während wir eine klarstellende Harmonisierung im Hinblick auf den Beendigungszustand in einem gewissen Umfang für sinnvoll erachten, lehnen wir die zusätzlichen bürokratischen Anforderungen in der vorgeschlagenen Form aufgrund des Widerspruchs mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Subsidiaritätsprinzip ab. Dabei verweisen wir erneut auf den Vorschlag für eine Bodenschutz-Rahmenrichtlinie hin, bei dem es von einigen Mitgliedstaaten Widerstand gegen bestimmte Maßnahmen auf europäischer Ebene gibt.

Wir schlagen stattdessen folgendes Konzept vor:

- Jene Betreiber von Anhang I-Anlagen, sollen im Falle der Tätigkeitseinstellung den Standort zurückzuführen, der, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Nutzung, kein signifikantes Risiko für Mensch und Umwelt auslöst.
- Keine Mindestvorgabe der Frequenz für die Bodenzustandsüberwachung, sondern im Falle des Einsatzes bodengefährdender Stoffe eine Festlegung ausschließlich im Einzelfall mit einem risikobasierten Ansatz. Kommission kann dazu im Bedarfsfall unverbindliche Leitlinien festlegen.

Mit diesem Ansatz würde eine aus unserer Sicht akzeptable und mit der österreichischen Rechtsordnung (siehe vor allem § 83 GewO) zu vereinbarende Situation mit einem Harmonisierungsmehrwert geschaffen. Die Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Nutzung entspricht der Bodenschutzrahmenrichtlinie und war die Option 3 der Studie Data Gathering - Teil II im Rahmen des IPPC-Revisionsprozesses.

Ebenso sei im Hinblick auf die bestehenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers auf Artikel 6 der EU-Grundwasser-Richtlinie 2006/118/EG sowie die EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG hingewiesen. Letztere sieht eine sofortige Sanierungspflicht des Bodens bzw. des Grundwassers durch einen Betreiber einer Anhang-I-Anlage vor, wenn ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch eine Bodenverschmutzung oder eine Gewässerzustandsverschlechterung gegeben ist.

#### **2.4.6. Zu Erweiterung der Tätigkeiten in Anhang I (Anhang I)**

##### **Zu Nr 1.1 - Absenken der Schwelle für Feuerungsanlagen**

Grundsätzlich begrüßen wir zusätzliche europäische Maßnahmen für Emissionsquellen, die im signifikanten Ausmaß zur Immissionsbelastung insbesondere im Luftbereich beitragen.

Wir wiederholen allerdings unser Argument, dass wir die vorgeschlagene Vorgangsweise, nämlich die Einbeziehung von Feuerungsanlagen in die IPPC-Richtlinie, trotz der vorgeschlagenen „de-minimis“-Ausnahmen für Kleinkessel und nur in geringem Umfang genutzte Kessel, ab. Wir weisen dabei auf die zusätzlichen direkten und indirekten bürokratischen Anforderungen der IPPC-Richtlinie hin und schlagen vor, für diese Anlagen stattdessen ein den Kapiteln II bis V des Vorschlages nachgebildetes Regime mit harmonisierten Vorschriften zur Emissionsbegrenzung im Sinne der Sektoransätze der Kapitel III bis VI vorzusehen. Dieses könnte eine Genehmigungspflicht auf Basis des Standes der Technik, Mindestüberwachungsvorschriften sowie Maßnahmen für bestehende Anlagen (Anpassung, gelockerte Fortschreibung) umfassen.

##### **Zu Nr. 3.5 - Keramische Industrie**

Die Streichung des Kriteriums der Ofenkapazität von über 4 m<sup>3</sup> ist zu begrüßen. Unter Z. 3.5 wäre es ebenfalls wünschenswert, auch das Kriterium der Besatzdichte zu streichen. Hier wäre zu prüfen, ob über das Kriterium der Besatzdichte von über 300 kg/m<sup>3</sup> (unabhängig von der Ofengröße) nicht auch kleingewerbliche Betriebe (Töpfereien) unbeabsichtigt in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen könnten.

##### **Zu Nr 5.3 Buchstaben (d) und (e) - Zusätzliche Abfallbehandlungstätigkeiten**

Die Begriffe „Metallschrott“ und „Asche und Schlacken“ sollten in Artikel 3 definiert werden.

In Zukunft sollten auch in den einschlägigen BREF-Dokumenten Abgrenzungen vorgenommen werden. So werden die Tätigkeiten „Behandlung von Aschen und Schlacken“ und „Behandlung von Metallschrott“ ja teilweise bereits als unmittelbar verbundene Tätigkeiten in bestehenden BREF-Dokumenten mitberücksichtigt.

#### **2.4.7. Sonstige Anmerkungen zum Anhang I - Regime**

##### **Zu Artikel 12 - Streichung**

Die vorgeschlagene, als substantiell ausgewiesene Streichung des zweiten Unterabsatzes sollte zunächst einmal von der Kommission begründet werden. Ganz klar ist diese Bestimmung ohnehin nicht. Einerseits könnte sie darauf abzielen, dass die Mitgliedstaaten die Grundprinzipien des Betriebs von Anhang-I-Anlagen primär über die Genehmigung und deren Auflagen verwirklichen sollten. Andererseits ganz einfach, dass diese Prinzipien die allgemeine, anzustrebenden Grundlagen im Sinne der Zielbestimmung ist. Artikel 15 und 16 legen dann jene Maßnahmen fest, die jedenfalls in der Genehmigung (konkrete Maßnahmen) enthalten sein müssen.

## Zu Artikel 13 - Angabe der geprüften Alternativen im Genehmigungsantrag

In Abs. 1 Buchstabe (k) sollte die Wortfolge „if any“ aus Gründen der Klarstellung unbedingt erhalten bleiben. Es kann durchaus sein, dass eben keine Alternativen studiert wurden.

## Artikel 15 - Streichung der Sanierungsvorschrift

Die vorgeschlagene Streichung der Sanierungsvorschrift in Abs. 1 Buchstabe (f) ist zu hinterfragen. Die Kommission sollte dies begründen.

## 2.5. Zu Kapitel III - Regelungen für Großfeuerungsanlagen (Artikel 33 bis 37)

N.B. Die Überprüfung der in Anhang V vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte dauert noch an, weshalb, sollte es bereits zu einer politischen Diskussion oder Umfrage kommen, Österreich einen Prüfvorbehalt einlegen sollte.

### Zu Annex V

Teil 1 soll in Zukunft die Emissionsgrenzwerte für bestehende Großfeuerungsanlagen, Teil 2 Werte für neue Anlagen enthalten. Jeweils unter Z 5 sind Emissionsgrenzwerte für NO<sub>x</sub> und CO für mit Gas betriebene Feuerungsanlagen festgelegt. Die hier vorgesehenen NO<sub>x</sub>-Grenzwerte für Kesselanlagen bzw. Gasturbinen lassen sich in Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung nicht einhalten, da in diesen Anlagen spezielle Gase (Tiegelgas, Koksofengas etc.) in wechselnder Zusammensetzung zum Einsatz kommen.

## 2.6. Zu Kapitel IV - Regelungen für Abfallverbrennungsanlagen (Art 38 bis 50)

### 2.6.1. Änderungs- oder Neuregelungsvorschläge

N.B. Die Überprüfung der in Anhang VI vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte dauert noch an, weshalb, sollte es bereits zu einer politischen Diskussion oder Umfrage kommen, Österreich einen Prüfvorbehalt einlegen sollte.

### Zu Artikel 31

In Buchstabe (a) des ersten Unterabsatzes sollte die Wortfolge “e.g. reheating furnaces, furnaces for heat treatment;” aus Gründen der Klarheit bestehen bleiben.

### Zu Artikel 38

Beim Verweis in **Absatz 2** auf Artikel 3 Abs. 21 Buchstabe (b) liegt ein Redaktionsversehen vor, Abs. 1 21 enthält keinen Punkt (b). Es müsste daher hier richtiger Weise auf Abs. 20 (b) verwiesen werden.

### Zu Artikel 43

Die Kommission soll nach **Absatz 5** zum Monitoring der Emissionen ein Datum festsetzen ab dem kontinuierliche Messungen der Luftemissionen von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen erfolgen soll. Wir weisen hier auf die drohenden hohen Kosten hin.

### Zu Artikel 47

Wir machen zu **Absatz 4** darauf aufmerksam, dass es in vielen Fällen logistisch nur möglich ist, Proben zu ziehen, nachdem die Abfälle abgeladen wurden. Die Wortfolge „as far as possible“ muss daher erhalten bleiben.

## 2.6.2. Vorschläge zur Änderung von Nicht-Recast-Punkten

### Allgemein

Bekanntermaßen trifft Kapitel IV mangels einer Kapazitätsschwelle auch viele kleine Anlagen, die wiederum oftmals von kleinen und mittleren Unternehmen betrieben werden. Bei diesen sind die vorgesehenen bürokratischen Anforderungen oftmals unverhältnismäßig im Gegensatz zu großen Unternehmen. Während die Kommission nun erste Entlastungen bei den Überwachungsregelungen vorgeschlagen hat, sollte überhaupt eine Ausnahme für kleinere Anlagen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie überlegt werden. So enthält auch etwa Kapitel V für Anlagen die VOC emittieren, eine Kapazitätsschwelle. Sollte eine derartige Schwelle nicht möglich sein, so sollten weitere Erleichterungsmöglichkeiten für kleinere Anlagen bei den Überwachungs- und Rückstandsregelungen überlegt werden.

### Zu Artikel 40

#### Sonderregelung für die Anfahrphase

Für die Inbetriebnahme von neuen Anlagen fehlen in der derzeit gültigen Richtlinie und auch im Entwurf der neuen Richtlinie Bestimmungen, wie mit der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten während der Inbetriebnahmephase von neuen Anlagen umzugehen ist. In der Praxis ist es kaum möglich, bei der Inbetriebnahme und Einstellung von neuen Anlagen die Emissionsgrenzwerte immer gesichert einzuhalten. Daher könnte etwa eine Bestimmung in **Absatz 1 Buchstabe (f)** vorgesehen werden, wonach der Betreiber während der Inbetriebnahmephase die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bloß anzustreben hat.

#### Massenstromauflagen in der Genehmigung

Die bereits in der Abfallverbrennungs-Richtlinie und in Umsetzung dieser Richtlinie im nationalen Recht geltende Bestimmung und nun für **Absatz 2 Buchstabe (b)** enthaltene Bestimmung, dass in der Genehmigung und in Folge dessen auch in den Einreichunterlagen die minimalen und maximalen Massenströme von gefährlichen Abfällen, ihr geringster und höchster Heizwert und ihr maximaler Gehalt an PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel, Schwermetallen und sonstigen Schadstoffen anzugeben ist, ist in der Praxis auf vernünftige Weise nicht umsetzbar. Diese Angaben darzustellen ist mit extrem hohem Aufwand verbunden und beruht auf Schätzungen. Um daher sicher zu gehen, müssen unrealistisch hohe Werte angenommen werden. Der Nutzen dieser Bestimmung ist daher zweifelhaft. Außerdem können Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen diese Schadstoffe jedenfalls gefahrlos verbrennen.

Aus unserer Sicht bewirkt diese Bestimmung eine unnötige Verzögerung des Genehmigungsverfahrens, ohne einen Nutzen für die Umwelt oder die Anlagensicherheit zu bewirken. Sie sollte daher gestrichen werden.

### Zu Artikel 41

Die Regelung in **Absatz 5** ist überzogen. Es muss ausreichend sein, Speicherkapazität für besonders gefährdete Bereiche vorzusehen.

Im ersten Absatz von **Absatz 6** wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob diese in der bestehenden Richtlinie 2000/76/EG enthaltene Bestimmung erlaubt, dass Anlagen im Falle eines Einsatzes sonstiger Brennstoffe bei Emissionsgrenzwertüberschreitung auch länger als 4 Stunden weiterbetrieben werden dürfen. Diese Auslegung liegt nahe, da **Absatz 6** davon spricht, dass die Verbrennung von Abfall nicht länger als 4 Stunden fortgesetzt werden darf und nicht der Anlagenbetrieb zur Gänze eingestellt werden muss.

Wir lesen die Bestimmung im **dritten Unterabsatz** so, dass die 60-Stunden-Begrenzung pro Verbrennungslinie gilt, unabhängig davon, ob die Linien eine gemeinsame Abgasreinigung haben oder nicht. Eine andere Auslegung wäre widersinnig, da bei einem Ofen mit einer eigenständigen Abgasreinigungseinrichtung eine klarstellende Regelung gar nicht notwendig wäre. Die Regelung ist aber nicht eindeutig formuliert. Sollte sie anders gemeint sein, wäre jedenfalls eine Klarstellung erforderlich.

#### Zu Artikel 42

Nach dieser Bestimmung muss der Betreiber bei einem Ausfall den Betrieb so schnell wie möglich vermindern oder ganz einstellen, bis die normalen Betriebsbedingungen wieder hergestellt sind. Der Artikel lässt offen, auf welchen Anlagenteil sich der Ausfall bezieht.

#### Zu Artikel 47

Wir lesen **Absatz 3** so, dass der Betreiber diese Angaben nur sofern möglich zusammentragen muss. Wenn der Abfallübergeber dem Abfallbetreiber diese Angaben nicht zur Verfügung stellt bzw. mangels Wissen nicht zur Verfügung stellen kann, darf der Betreiber die Abfälle trotzdem annehmen. Sollte dies nicht so gemeint sein, machen wir darauf aufmerksam, dass viele Abfallübergeber über diese Informationen nicht verfügen und dem Betreiber daher das Zusammentragen dieser Informationen vor Annahme der Abfälle auch nicht möglich ist. Diese Informationen können dann bestenfalls nach Annahme der Abfälle vom Betreiber selbst eruiert werden (z. B. Probenziehung), sofern dies überhaupt aufgrund der Gefahreigenschaften der Abfälle (auch aus Arbeitnehmerschutzsicht) möglich und erlaubt ist.

Weiters gehen wir davon aus, dass **Absatz 4 Buchstabe (a)** darauf abzielt, dass der Anlagenbetreiber das Vorhandensein der Begleitdokumente überprüfen muss.

Die Streichung des letzten Satzteiles in **Absatz 6** stellt zunächst einmal eine substantielle Änderung dar. In Zukunft sollen die Ausnahmegewährungen nur mehr bei Anlagen nach Kapitel II (IPPC) möglich sein. Dies lehnen wir ab.

#### Zu Artikel 48 - Testverpflichtung für Rückstände

Für kleinere Anlagen sollten, sofern dies nicht für das gesamte Kapitel IV möglich ist, Ausnahmen von den Anforderungen von **Absatz 3** gewährt werden.

#### Zu Anhang VI - Messerleichterungen für kleinere Abfallverbrennungsanlagen

Erwartungsgemäß begrüßen wir die von der Kommission vorgeschlagenen Erleichterungen für die Überwachung von Emissionen aus kleineren Abfallverbrennungsanlagen mit Nachdruck. Sie zeigen, dass es die Kommission mit ihren Beiträgen zu dem vom Europäischen Rat im Frühjahr 2007 beschlossenen Ziel, die den Unternehmen entstehenden Verwaltungskosten um ein Viertel bis 2012 zu senken, Ernst nimmt. So kann allein der gänzliche Verzicht auf die Messung von Dioxinen deutliche Kosteneinsparungen mit sich bringen. Kleinere Anlagen werden vielfach von

Klein- und Mittelbetrieben eingesetzt, bei denen sich unnötige Verwaltungskosten schwerwiegender auswirken als bei Großbetrieben.

Die vorgeschlagenen Ausnahmen, insbesondere für die NO<sub>x</sub>-Messung sind jedoch zu restriktiv und würden in der Praxis kaum einen Anwendungsspielraum übrig lassen.

Allerdings können die Vereinfachungsansätze ohne Einschränkung des bestehenden Gesundheits- und Umweltschutzniveaus weiter eingeschränkt werden:

- Die Ausnahmeregelungen sollten auch für neue Anlagen gelten
  - Die Möglichkeit von einer kontinuierlichen Messung abzusehen, sollte auch für Staub gelten. Wir weisen dabei darauf hin, dass mit dem Parameter CO Staub mitgemessen wird.
  - Von der Messung von NO<sub>x</sub> soll - wie bei den Dioxinen - überhaupt abgesehen werden können, etwa wenn durch Primärmaßnahmen keine gesonderte Entstickung erforderlich ist.
-